

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 14.04.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

56.	Bekanntmachung der Neufestsetzung eines Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt	146
57.	Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 11. September 2011	147
58.	Wahlbekanntmachung für die Direktwahl einer Landrätin/ eines Landrates am 11. September 2011	152

B. Nichtamtlicher Teil

56. Bekanntmachung der

Neufestsetzung eines Jagdwertes für nicht verpachtete Jagden im Landkreis Helmstedt

Der nach § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt vom 23.02.1996 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 12 vom 28.03.1996, lfd. Nr. 43 - ermittelte Jagdwert für den nicht verpachteten Jagdbezirk Elm ist im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 48 vom 22.12.2008, lfd. Nr. 184 in Höhe von 30,00 Euro je Hektar festgesetzt worden.

Aufgrund einer Überprüfung wird der auf volle Euro aufgerundete Wert je Hektar für den nicht verpachteten Jagdbezirk Elm rückwirkend ab dem Jagdjahr 2004 auf 17,00 Euro neu festgesetzt.

Helmstedt, den 13.04.2011

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Vorbrod

(Vorbrod)

ABI-Nr. 14 vom 14.04.2011

57. W a h l b e k a n n t m a c h u n g
zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Kreistag am 11. September 2011

Gem. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. Seite 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2010 (Nds. GVBl. Seite 510), gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 11. September 2011 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie -LSKN- mit dem Stichtag 30. Juni 2010 festgestellt hat (§ 52 NKWG i.V.m. § 79 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung -NLO- in der z.Z. gültigen Fassung).

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

93.338 Einwohner/innen.

Somit sind nach § 27 Abs. 1 NLO bei dieser Einwohnerzahl

42 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 NKWG sind bei 42 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens drei und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 7 Abs. 5 NKWG in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 folgende Wahlbereiche bestimmt:

Wahlbereich I

Stadt Helmstedt

Wahlbereich II

Stadt Schöningen, Gemeinde Büddenstedt, Samtgemeinde Heeseberg

Wahlbereich III

Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Velpke, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Grasleben

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG **höchstens 14 Bewerber** enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG **nur** den Namen **einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers** (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG **nur** für die Wahl **in einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2. NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt **bei folgenden Parteien und Wählergruppen** an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 Nr.2 NKWG **die Unterschrift des** für das Wahlgebiet zuständigen **Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe**:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
4. Freie Demokratische Partei (FDP),
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 29 bis 36 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Ein Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jeden Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets (Landkreis Helmstedt) und den jeweiligen Wahlbereich (sh. II.).

Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt.

Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO eingereicht werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 25. Juli 2011, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, dem 13. Juni 2011,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

gez. Kilian

(Kilian)

An die
Kreiswahlleitung
Südertor 6
38350 Helmstedt

Wahlvorschlag
für die Kreistagswahl am 11. September 2011
im Landkreis Helmstedt, Wahlbereich
(Nummer und Name)

- I. Dieser Wahlvorschlag soll die **Parteibezeichnung**⁴⁾
abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag soll das **Kennwort**⁶⁾
abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag wird als **Einzelwahlvorschlag**⁷⁾ eingereicht.⁵⁾

- II. Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁸⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:⁵⁾

1. Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen/Bewerber und
..... Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt für sich bewerbende nichtdeutsche Unionsbürgerinnen/Unionsbürger.
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.^{4) 6)}
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.^{4) 6)}
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde kein Parteiorgan vorhanden ist.^{4) 9)}
6. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der in Ziffer II unter den lfd. Nrn. aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber.⁴⁾
7. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:

....., den 20.....
(Ort und Datum)

..... (Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾ (Handschriftliche Unterschrift)¹²⁾

¹⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁷⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

⁸⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

⁹⁾ Nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.

¹²⁾ Vergleiche § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7.

58.

**Wahlbekanntmachung
für die Direktwahl einer Landrätin / eines Landrates
am 11. September 2011**

Gemäß §§ 16, 45 a und 45 c Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 20. Februar 2001 (Nds.GVBl. S. 83) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds.GVBl. S. 139) gebe ich folgendes bekannt:

Im Wahlgebiet des Landkreises Helmstedt ist eine Landrätin bzw. ein Landrat für eine Amtszeit vom 01.11.2011 bis 31.10.2019 zu wählen.

Der Kreistag hat gem. § 45 b Abs. 2 NKWG den **11. September 2011** zum Wahltag der Direktwahl der Landrätin/des Landrats des Landkreises Helmstedt bestimmt.

Die Wahl findet zusammen mit den kommunalen allgemeinen Neuwahlen statt.

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden (§ 45 d NKWG i. V. m. § 21 NKWG).

Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens 210 Wahlberechtigten des Wahlgebietes. Von diesem Unterschriftenerfordernis sind folgende Parteien bzw. Wählergruppen gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
4. Freie Demokratische Partei (FDP),
5. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt e.V. (UWG)
7. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 - 28 NKWG und der §§ 29 - 36 NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 a zu § 30 Abs. 2 NKWO eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 25. Juli 2011, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden. Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig einzureichen**.

gez. Kilian

(Kilian)

An die
Kreiswahlleitung
Südertor 6
38350 Helmstedt

Wahlvorschlag

Landratswahl

am 11. September 2011 im Landkreis Helmstedt

- I. Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁶⁾, abgekürzt, führen.⁵⁾
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.⁵⁾

- II. Aufgrund des § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname, Vorname:

Beruf oder Stand:

Geburtsdatum, Geburtsort:

Wohnung und Wohnort:

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Fernruf)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:⁵⁾

1. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers oder Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin/des sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgers.
2. Bescheinigung der Wählbarkeit.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁶⁾
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁶⁾
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁸⁾
6. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾
7. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.⁹⁾
8. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹⁰⁾

- V. Bemerkungen:

.....
.....

....., den 20.....
(Ort und Datum)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)¹¹⁾

³⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 11 NKWG).

⁸⁾ Nur in den Fällen des § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

⁹⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 45 d Abs. 4 NKWG nicht zutreffen.

¹⁰⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.

¹¹⁾ Vergleiche § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7.

ABI-Nr. 14 vom 14.04.2011

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian